

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Stephan Thomaе, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/28214 –**

Polizeiliche Zusammenarbeit und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nach dem Brexit

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 24. Dezember 2020 wurde eine Grundsatzvereinbarung über ein langfristiges Handels- und Kooperationsabkommen (im Folgenden: „Abkommen“) zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland getroffen. Das Abkommen wurde von der britischen Regierung und der EU-Kommission unterzeichnet und ist nach der Zustimmung der Regierungen aller EU-Mitgliedstaaten am 1. Januar 2021 zunächst vorläufig in Kraft getreten. Nachdem das britische Unterhaus das Abkommen am 30. Dezember 2020 ratifiziert hat, steht eine Ratifikation durch das Europäische Parlament noch aus. Neben einem Freihandelsabkommen mit enger Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt und Fischerei sowie Regelungen zur Governance der künftigen Beziehung zwischen EU und Vereinigtem Königreich enthält das Abkommen auch Regeln für eine enge Partnerschaft für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger (vgl. Europäische Kommission; Fragen und Antworten: Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland; https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_20_2532; letzter Abruf: 12. März 2021).

Die genannten Regelungen umfassten Vorschriften zur Zusammenarbeit von Polizei- und Justizbehörden sowie zu Garantien für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Sollte das Vereinigte Königreich gegen entsprechende Garantien verstoßen, kann die EU die Zusammenarbeit in Strafverfolgungs- und Justizangelegenheiten aussetzen. Das Abkommen verpflichtet die EU und das Vereinigte Königreich auch zur Einhaltung bestimmter Datenschutzstandards. Dabei entscheidet jede Partei für sich, ob sie das Datenschutzniveau der anderen Partei für angemessen hält. Das Abkommen enthält ferner Regelungen zur Weitergabe von Daten. Das Vereinigte Königreich kann jedoch nicht mehr direkt und in Echtzeit auf sensible Datenbanken der EU zugreifen, die den Europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unterstützen, da ein solcher Zugang nur den Mitgliedstaaten und sehr eng assoziierten Staaten gewährt wird, die alle damit einhergehenden Verpflichtungen akzeptieren.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 15. April 2021 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Das Abkommen enthält Regelungen für den gegenseitigen Austausch von Fluggastdaten (Fluggastdatensätzen oder PNR (Passenger Name Records)), Strafregisterinformationen sowie DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten („Prüm-Daten“). Es ermöglicht eine Zusammenarbeit zwischen dem Vereinigten Königreich und Europol sowie Eurojust. Es enthält ferner Regelungen zur Überstellung von Straftätern und zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vor (vgl. Europäische Kommission; Das neue Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich: Was wurde vereinbart? https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/eu-uk-tca-brochure_de.pdf; letzter Abruf: 12. März 2021). Das Handels- und Kooperationsabkommen bietet vor allem für die wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich wichtige Vereinbarungen. Glücklicherweise haben aber die Verhandlungen auch zu einem umfassenden Sicherheitsabkommen innerhalb des Vertrages geführt, welches sich dezidiert mit der gemeinsamen Strafverfolgung und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen auseinandersetzt. Während dieser Teil eine wichtige Grundlage für die innere Sicherheit in der Europäischen Union und im Vereinigten Königreich darstellt, hat sich schnell gezeigt, dass die realen Konsequenzen einiger Vereinbarungen immer noch unklar sind.

Mit diesen getroffenen Regelungen sind nach Ansicht der Fragesteller erhebliche praktische Schwierigkeiten und offene Fragen zur Umsetzung sowie zum Schutz der Menschen- und Bürgerrechte verbunden. Im Bereich des gemeinsamen Datenaustauschs sehen Sicherheitsbeamte von Europol beispielsweise jetzt schon erhebliche Schwierigkeiten für die Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität durch die reduzierte Zusammenarbeit des Vereinigten Königreichs mit ihrer Behörde (vgl. <https://www.businessinsider.com/brexit-makes-it-harder-to-track-terrorists-europol-sources-say-2020-12?r=DE&IR=T>, letzter Abruf 26. Februar 2021). Der niedersächsische Innenminister Boris Pistorius warnte davor, dass der Datenaustausch mit dem Vereinigten Königreich erheblich erschwert werde.

Auch für Deutschlands Sicherheitsbehörden hat das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union erhebliche Folgen für die tagtägliche Arbeit. Der Austausch von Daten über das Schengener Informationssystem wurde von fast keinem EU-Mitgliedstaat so intensiv genutzt wie vom Vereinigten Königreich. Gerade im Bereich der Terrorbekämpfung haben die deutschen Sicherheitsbehörden von diesem Austausch profitiert. Der niedersächsische Innenminister Boris Pistorius hat sich deshalb bereits für weitere Abkommen und eine enge Zusammenarbeit ausgesprochen (<https://www.oldeburger-onlinezeitung.de/nachrichten/pistorius-fuerchtet-brexit-folgen-fuer-terrorbekaempfung-58188.html>, letzter Abruf 26. Februar 2021). Mit Blick auf den Schutz der Daten europäischer Bürgerinnen und Bürger ergeben sich auch nach einem möglichen Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission erhebliche Rechtsunsicherheiten, etwa wenn ein solcher Beschluss durch den Europäischen Gerichtshof für unwirksam erklärt würde (vgl. <https://www.handelsblatt.com/politik/international/cloud-sicherheit-eu-will-trotz-kritik-datenaustausch-mit-grossbritannien-freigeben/26918500.html?ticket=ST-492276-kGCiDOJfaWoOeWumjMhe-ap4>; letzter Abruf: 12. März 2021).

Der Grundrechtsschutz in der Sicherheitskooperation mit dem Vereinigten Königreich nach dem Brexit war bereits im Jahr 2018 Gegenstand parlamentarischer Initiativen im Deutschen Bundestag (vgl. Antrag der Fraktion der FDP; Grundrechtsschutz in der Sicherheitskooperation mit dem Vereinigten Königreich nach dem Brexit; Bundestagsdrucksache 19/5528). Eng verknüpft mit der Frage der inneren Sicherheit und den damit einhergehenden Datentransfers ist die Frage der Bewahrung europäischer Grundrechte. Nachdem im Handels- und Kooperationsabkommen zunächst Übergangsregelungen getroffen wurden, hat die Europäische Kommission nun angekündigt, einen Angemessenheitsbeschluss für die britischen Datenschutzstandards zu fassen (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_21_661, letzter Abruf 26. Februar 2021). Dies stellt einen großen Vertrauensvorschuss seitens der Europäischen Kommission dar, der von Datenschützern bereits jetzt skeptisch gesehen wird.

Eine mögliche Aufhebung des Angemessenheitsbeschlusses durch den Europäischen Gerichtshof ist auf Basis bisheriger Urteile denkbar (https://app.handelsblatt.com/politik/international/cloud-sicherheit-eu-will-trotz-kritik-datenaustausch-mit-grossbritannien-freigeben/26918500.html?utm_term=Autofeed&social=tw-hb_hk-li-ne-or-&utm_medium=social&utm_content=hb_hk&utm_source=Twitter&ticket=ST-7714792-4dWCHsXkCDSJRrwI4RrX-ap1#Echobox=1613464119, letzter Abruf 26. Februar 2021).

Aus Sicht der Fragesteller ist es für die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland und der Europäischen Union von außerordentlichem Interesse, dass bestehende Unklarheiten schnellstmöglich geklärt werden. Eine funktionierende und reziproke Zusammenarbeit auf Augenhöhe zwischen dem Vereinigten Königreich sowie der EU und ihren Mitgliedstaaten ist für die innere Sicherheit unerlässlich. Dabei müssen europäische Grundrechte insbesondere in Bezug auf den Datenschutz gewahrt bleiben. Nur so kann ein nachhaltiges Vertrauensverhältnis für eine erfolgreiche Zusammenarbeit geschaffen werden.

1. Welche Teilbereiche der bisherigen polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich bzw. zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich werden von dem Abkommen erfasst?

Das Abkommen regelt in Teil Drei die künftige strafrechtliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit dem Vereinigten Königreich. Es enthält neben den Regelungen zur polizeilichen Zusammenarbeit (Titel II, III, V) Bestimmungen zur Zusammenarbeit bei bestimmten Formen von Straftaten (insb. Titel X) und zu den unterschiedlichen Bereichen der justiziellen Zusammenarbeit: Auslieferung (Titel VII), sonstige Rechtshilfe (Titel VIII), Austausch von Strafregisterinformationen (Titel IX) und grenzüberschreitende Sicherstellung und Einziehung von Vermögen (Titel XI). Das Abkommen regelt in Titel IV zudem die „Zusammenarbeit bei operativen Informationen“. Insofern sind prinzipiell alle polizeilichen Bereiche erfasst, auch und gerade, wenn sie über EU-Kommunikationswege miteinander verknüpft waren. Daneben sind Bestimmungen zum Umfang und Ablauf der Zusammenarbeit mit Eurojust, zu der Entsendung von Personal und zum Datentransfer (Titel XI) enthalten. Die Normen orientieren sich weitgehend an den bestehenden Regelungen der strafrechtlichen Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union, reflektieren dabei aber den Status des Vereinigten Königreichs als Drittstaat. Weitere Einzelheiten können dem Abkommenstext entnommen werden.

2. Welche Teilbereiche der bisherigen polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich bzw. zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich werden von dem Abkommen nicht erfasst?

In welchem Rahmen, etwa Interpol, und nach welchen Regelungen erfolgt in diesen Teilbereichen seit dem 1. Januar 2021 die Zusammenarbeit im Sinne dieser Frage?

Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU entfällt die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Schengener Informationssystem. Fahndungen mit dem Vereinigten Königreich werden über Interpol ausgeschrieben. Nicht vom Abkommen erfasst ist die grenzüberschreitende Anerkennung und Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen, die sich vormals nach dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI gerichtet hat. Eine Zusammenarbeit mit dem Verein-

igten Königreich ist diesbezüglich auf vertragloser Grundlage (§§ 48 ff. des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen[IRG]) möglich.

3. In welcher Weise ist die Bundesregierung an der Einsetzung, Besetzung und Arbeit des „Sonderausschusses für Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung und Justiz“ gemäß Artikel INST.2(1)(r) des Abkommens beteiligt?
4. Ist eine Beteiligung der Länder an der Einsetzung, Besetzung und Arbeit des Sonderausschusses für Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung und Justiz vorgesehen, und wenn ja, in welcher Weise?
5. Ist eine Beteiligung des Deutschen Bundestages an der Einsetzung, Besetzung und Arbeit des Sonderausschusses für Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung und Justiz vorgesehen, und wenn ja, in welcher Weise?

Die Fragen 3 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Die in Teil Eins „Gemeinsame und Institutionelle Bestimmungen“ des Handels- und Kooperationsabkommens vorgesehenen Ausschüsse, einschließlich des Sonderausschusses für polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, setzen sich aus Vertretern der EU und dem Vereinigten Königreich zusammen. Gemäß EU Beschluss 2020/2252 des Rates vom 29. Dezember 2020 wird die Europäische Union im Partnerschaftsrat und den Ausschüssen von der Kommission vertreten: „Es obliegt der Kommission, nach Maßgabe von Artikel 17 Absatz 1 Vertrag über die Europäische Union (EUV) die Union zu vertreten und die vom Rat im Einklang mit den Verträgen festgelegten Standpunkte der Union zum Ausdruck zu bringen. Es obliegt dem Rat, seine Aufgaben der Festlegung der Politik und der Koordinierung nach Maßgabe von Artikel 16 Absatz 1 EUV wahrzunehmen, indem er die Standpunkte festlegt, die im Namen der Union in dem Partnerschaftsrat und in den Ausschüssen, die durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit eingesetzt werden, zu vertreten sind.“ Jeder Mitgliedstaat kann zudem einen Vertreter als Teil der Unions-Delegation entsenden, um den Vertreter der Europäischen Kommission in den Sitzungen des Partnerschaftsrats und anderer gemeinsamer Gremien, die durch das Handels- und Kooperationsabkommen eingesetzt werden, zu begleiten. Der EU Beschluss 2020/2252 des Rates vom 29. Dezember 2020 regelt weiter: „Sofern der Partnerschaftsrat und die Ausschüsse, die durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit eingesetzt werden, aufgefordert werden, rechtswirksame Akte zu erlassen, sind ferner die im Namen der Union in diesen Gremien zu vertretenden Standpunkte nach dem Verfahren in Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festzulegen.“

Der Bundestag wirkt an der Umsetzung des Handels- und Kooperationsabkommens entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) mit.

6. Wann nimmt der Sonderausschuss für Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung und Justiz nach Kenntnis der Bundesregierung seine Arbeit auf?

Teil Eins „Gemeinsame und Institutionelle Bestimmungen“ des Handels- und Kooperationsabkommens setzt den Partnerschaftsrat und die Ausschüsse einschließlich des Sonderausschusses für polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit ein. Aus dem Schreiben vom 23. Februar 2021 des damaligen Interim-Ko-

Vorsitzenden des Partnerschaftsrats, Kabinettsminister Michael Gove, geht hervor, dass das Vereinigte Königreich bis zum Ende der vorläufigen Anwendung des Handels- und Kooperationsabkommens die formelle Arbeit der Ausschüsse mit Ausnahme von essentiellen Entscheidungen noch nicht beginnen lassen möchte („[...] and until the period of provisional application is over, we do not consider the Partnership Council and other bodies established under Title III of Part I of the Agreement should begin their work formally, except (...) where there are essential decisions which cannot be deferred.“ https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/963820/CDL_to_Maros_Sefcovic.pdf)

7. Welcher Handlungsbedarf für eine das Abkommen konkretisierende Normsetzung im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen ergibt sich nach Ansicht der Bundesregierung auf EU-Ebene, und in welcher Weise ist die Bundesregierung in diese Normsetzung eingebunden?

In welcher Weise wird der Bundestag über die das Abkommen konkretisierende Normsetzung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen unterrichtet?

Der Vertrag entfaltet ohne ein deutsches Vertragsgesetz Wirkung in Deutschland (gemäß Artikel 216 Absatz 2 AEUV). Die Bestimmungen, soweit sie sich nicht ausschließlich an die Mitgliedstaaten oder das Vereinigte Königreich richten, haben unmittelbare Wirkung und gehen gemäß § 1 Absatz 3 des IRG diesen Regelungen vor. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf EU-Ebene wird insbesondere auch zur Konkretisierung derzeit nicht gesehen.

8. Welcher gesetzgeberische Handlungsbedarf ergibt sich aus der Sicht der Bundesregierung nach einer Ratifikation des Abkommens in Deutschland (bitte nach Bund und Ländern aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Enthält das Abkommen nach Ansicht der Bundesregierung hinreichende Garantien für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten?

Das Handels- und Kooperationsabkommen enthält umfassende Garantien für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und deren nationale Durchsetzung. Für die Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung und Justiz hinsichtlich Strafsachen hat die Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über das Abkommen stets betont, dass der angemessene Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten eine wichtige Vorbedingung für die Zusammenarbeit in diesem Bereich ist. Die im Abkommen mit dem Vereinigten Königreich vereinbarten Regelungen werden diesem Anliegen gerecht.

10. Enthält das Abkommen nach Ansicht der Bundesregierung hinreichende Möglichkeiten zum Austausch von Daten und Informationen zur polizeilichen Zusammenarbeit und zur justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen?
11. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu den Befürchtungen aus Sicherheitsbehörden sowie aus dem Land Niedersachsen, das Abkommen enthalte möglicherweise keine hinreichenden Möglichkeiten zum Austausch von Daten und Informationen zur polizeilichen Zusammenarbeit und zur justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen?
12. Wie bewertet die Bundesregierung die Zugriffsmöglichkeiten britischer Behörden auf Datenbanken im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen?

Welche Überschneidungen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Beteiligung an diesen Datenbanken und Programmen der EU bzw. des Vereinigten Königreichs mit anderen Drittstaaten?

Welche Drittstaaten sind hiervon betroffen?
13. Gibt es aus Sicht der Bundesregierung weitere (d. h. über die im Abkommen hinaus enthaltenen) Datenbanken, an denen sich das Vereinigte Königreich in Zukunft zur Stärkung der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen beteiligen sollte, und wenn ja, welche?

Die Fragen 10 bis 13 werden wegen des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Ansicht der Bundesregierung enthält das Abkommen hinsichtlich der Sicherheitszusammenarbeit zu relevanten Bereichen Regelungen, auf deren Grundlage sich die Sicherheitszusammenarbeit einschließlich des Datenaustauschs mit dem Vereinigten Königreich eng, unter Beachtung des Drittstaatenstatus, fortführen lässt. Überschneidungen bei der Beteiligung an Datenbanken und Programmen der EU bzw. des Vereinigten Königreichs mit anderen Drittstaaten bestehen nach Einschätzung der Bundesregierung nicht.

14. Wie unterscheidet sich die praktische Arbeit der Sicherheitsbehörden des Bundes mit Daten und Informationen aus dem Vereinigten Königreich, die auf der Grundlage des Abkommens erlangt wurden, von der praktischen Arbeit der Sicherheitsbehörden des Bundes mit Daten und Informationen aus Mitgliedstaaten der EU?

Die Frage wird so verstanden, dass nach den fachlichen und rechtlichen Anforderungen an die Steuerungs-, Prüfungs- und Ermittlungstätigkeiten der Sicherheitsbehörden gefragt wird. Hinsichtlich der fachlichen Anforderungen der Sicherheitsbehörden in Bezug auf die vom Abkommen geregelten Bereiche ergeben sich keine Unterschiede. Hinsichtlich der rechtlichen Anforderungen ist künftig der Status des Vereinigten Königreichs als Drittstaat zu berücksichtigen.

15. Wie bewertet die Bundesregierung die Zusammenarbeit zwischen Europol und dem Vereinigten Königreich seit dem 1. Januar 2021?

Die Zusammenarbeit zwischen Europol und dem Vereinigten Königreich wird aus Sicht der Bundesregierung weiterhin als stabil und funktionierend betrachtet. Während der vorläufigen Anwendbarkeit des Handels- und Kooperationsabkommens bis zum 31. April 2021 ist der Schriftverkehr mit dem Vereinigten

Königreich weiterhin über Secure Information Exchange Network Application (SIENA), einer Applikation zur gegenseitigen Kommunikation von Europol-Stellen mit EU-Mitgliedstaaten und dritten Parteien, möglich.

Anschließend kann SIENA auch weiterhin genutzt werden, wenn eine Arbeitsvereinbarung zwischen dem Vereinigten Königreich und Europol getroffen wurde, die dies entsprechend ermöglicht. Europol ist nach Kenntnis der Bundesregierung bestrebt, die Zusammenarbeit so gut wie möglich weiterzuführen, da das Vereinigte Königreich ein wichtiger strategischer und operativer Partner bleibt.

16. Wird aus Sicht der Bundesregierung der Schutz persönlicher Daten im Abkommen sichergestellt?

Ja, das Abkommen steht im Einklang mit den grundrechtlichen Gewährleistungen im Bereich des Datenschutzes. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

17. Wird aus Sicht der Bundesregierung der Schutz persönlicher Daten während der Geltungsdauer der Übergangsregelungen zur polizeilichen Zusammenarbeit und zur justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sichergestellt?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 9 und 16 verwiesen.

18. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu dem Erlass eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission bezüglich der britischen Datenschutzstandards?

Die Europäische Kommission hat Entwürfe für zwei Angemessenheitsbeschlüsse zum Vereinigten Königreich vorgelegt, die derzeit im Komitologie-Verfahren geprüft und beraten werden. Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu Sachverhalten, die Gegenstand laufender Beratungen sind.

19. Hat die Bundesregierung Vorbereitungen hinsichtlich eines möglichen negativen Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Datenschutzniveau, vergleichbar mit der Entscheidung zum EU-USA Privacy Shield, getroffen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die polizeiliche Zusammenarbeit und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen?

Wenn ja, welche?

Voraussetzung für die Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung und Justiz ist ein im Wesentlichen gleichwertiger Schutz personenbezogener Daten durch das Vereinigte Königreich. Die Zuständigkeit für den Erlass entsprechender Angemessenheitsbeschlüsse liegt bei der Europäischen Kommission. Dabei ist sie an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) gebunden. Hypothetische Erwägungen zu vorgestellten zukünftigen Verfahren vor dem EuGH stellt die Bundesregierung nicht an.

20. Welche Probleme erwartet die Bundesregierung hinsichtlich der unterschiedlichen nationalen Bestimmungen im Auslieferungsrecht, mit besonderem Fokus auf das Auslieferungsverbot nach Artikel 16 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG)?

Deutschland wird keine deutschen Staatsangehörigen an das Vereinigte Königreich ausliefern, so dass Probleme nicht erwartet werden.

21. Welche Erklärungen haben die Bundesregierung und die EU seit dem 1. Februar 2020 gegenüber dem Vereinigten Königreich mit Blick auf die Auslieferung deutscher Staatsbürger vor dem Hintergrund des Artikels 16 Absatz 2 GG abgegeben, nachdem die EU am 31. Januar 2020 im Sinne von Artikel 185 Absatz 3 des Austrittsabkommens erklärt hat, dass während des Übergangszeitraums keine deutschen Staatsbürger ausgeliefert werden (vgl. [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12020W/DCL\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12020W/DCL(01)&from=EN))?

Deutschland hat gegenüber der EU erklärt, dass wegen Artikel 16 Absatz 2 Grundgesetz (GG) deutsche Staatsangehörige nicht in das Vereinigte Königreich überstellt werden („Based on Article 16 paragraph 2 Basic Law for the Federal Republic of Germany, the Federal Republic of Germany will not surrender its nationals to the United Kingdom.“). Die EU hat diese Erklärung an das Vereinigte Königreich weitergeleitet.

22. Wie bewertet die Bundesregierung die Kommunikation zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich über einzelne Auslieferungsersuchen, nachdem diese nicht mehr über das Schengener Informationssystem II erfolgt?

Der Auslieferungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich findet nach dem „Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits“ statt. Nach den zu dem Abkommen abgegebenen Erklärungen der Bundesrepublik Deutschland und des Vereinigten Königreichs erfolgt die Kommunikation zu Auslieferungsersuchen zwischen den beteiligten deutschen Justizbehörden und der zuständigen zentralen Behörde des Vereinigten Königreichs. Fahndungen erfolgen über Interpol. Der Bundesregierung sind Probleme bzw. Herausforderungen im Fahndungs- bzw. Auslieferungsverkehr bislang nicht bekannt geworden.

23. Wie viele Personen wurden in den Jahren 2010 bis 2020 aus dem Vereinigten Königreich in die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
24. Wie viele Personen wurden seit dem 1. Januar 2021 aus dem Vereinigten Königreich in die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert?
25. Wie viele Personen wurden in den Jahren 2010 bis 2020 aus der Bundesrepublik Deutschland in das Vereinigte Königreich ausgeliefert (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
26. Wie viele Personen wurden seit dem 1. Januar 2021 aus der Bundesrepublik Deutschland in das Vereinigte Königreich ausgeliefert?

Die Fragen 23 bis 26 werden gemeinsam beantwortet.

Seit dem Jahr 2010 fanden weder Auslieferungen aus dem Vereinigten Königreich in die Bundesrepublik Deutschland statt noch umgekehrt, da das Vereinigte Königreich seit 1. Januar 2004 und die Bundesrepublik Deutschland seit 2. August 2006 Personen ausschließlich auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls überstellen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 20 verwiesen.

27. Wie viele Auslieferungsanträge im Rahmen des Europäischen Haftbefehls durch das Vereinigte Königreich gegenüber der Bundesrepublik Deutschland gab es in den Jahren 2010 bis 2020 (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

	Eingehende Ersuchen	Bewilligungen
2010	7	6
2011	6	4
2012	10	10
2013	5	6
2014	4	8
2015	5	5
2016	12	10
2017	14	11
2018	21	14
2019	24	26

Die Bewilligungen liegen teilweise über den eingehenden Ersuchen. Dabei handelt es sich um einen statistischen Effekt, der auftritt, wenn Fälle aus den Vorjahren erst in den Folgejahren entschieden werden.

Für das Jahr 2020 liegen noch keine statistischen Angaben zu Überstellungen vor. Die statistischen Angaben zu den Jahren 2010 bis 2018 sind im Internet unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Auslieferung/Auslieferung_node.html abrufbar.

	Ausgehende Ersuchen	Bewilligungen
2010	20	56
2011	13	41
2012	16	26
2013	32	25
2014	24	38

	Ausgehende Ersuchen	Bewilligungen
2015	30	37
2016	43	54
2017	40	48
2018	34	49
2019	37	45

28. Wie viele Auslieferungsanträge im Rahmen des Europäischen Haftbefehls durch die Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Vereinigten Königreich gab es in den Jahren 2010 bis 2020 (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Bewilligungen liegen teilweise über den ausgehenden Ersuchen. Dabei handelt es sich um einen statistischen Effekt, der auftritt, wenn Fälle aus den Vorjahren erst in den Folgejahren entschieden werden.

Für das Jahr 2020 liegen noch keine statistischen Angaben zu Überstellungen vor. Die statistischen Angaben zu den Jahren 2010 bis 2018 sind im Internet unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Auslieferung/Auslieferung_node.html abrufbar.

29. Plant die Europäische Union im Namen der Bundesrepublik Deutschland eine Erklärung gemäß Artikel LAW.SURR.79 Ziffer 4 des Abkommens abzugeben, nach der Delikte notifiziert werden können, bei denen mit dem Ziel einer Vermeidung der Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit vermutet wird, dass sie in einem EU-Mitgliedstaat und im Vereinigten Königreich gleichermaßen strafbar sind?

Es ist nicht beabsichtigt, eine solche Erklärung abzugeben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.